Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

4. Sitzung, 18.03.1904

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Bericht

über

die Verhandlungen

ber

2. Versammlung des XXVIII. Landtags des Großherzogt. Oldenburg.

Bierte Gitung.

Oldenburg, den 18. März 1904, vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung

- 1. Mündlicher Bericht des Gisenbahnausschuffes, betreffend die Petition der Chefrau des Lokomotivführers Naumann.
- 2. Bericht des Gisenbahnausschusses, betreffend die Umwandlung von 52 Arbeitswagen. (Anl. 11.)
- 3. Bericht bes Gifenbahnausichuffes über bie Borlage ber Staatsregierung, betreffend
 - a. Aufnahme eines Beamten in ben aftiven Dienft,
 - b. Einreihung einer budgetmäßigen Stelle in bas Regulativ. (Anl. 22.)
- 4. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die schlüssige Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Baufonds für die Finanzperiode 1900/02. (Anl. 5.)
- 5. Mündlicher Bericht des Berwaltungsausschuffes B über die Petition der Gemeinden Neuenfirchen, Holdorf, Steinfeld und Damme, betreffend Wiedereinrichtung des Amtsgerichts Damme.
- 6. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschufses B über die Petition der Witwe Grotelüschen zu Delmenhorft um rückwirkende Kraft des Gesetzes vom 24. Dezember 1902, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der im öffentlichen Dienste Angestellten.
- 7. Bericht des Berwaltungsausschuffes B über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend Uenderung der Gemeindeordnung. 2. Lesung. (Anl. 2.)
- 8. Bericht des Verwaltungsausschuffes A über den Entwurf einer Zusathestimmung zum revis dierten Staatsgrundgesethe für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. Novbr. 1852. 2. Lesung. (Vorlage vom 16. Febr.) (Anl. 34.)
- 9. Bericht des Verwaltungsausschuffes A über die Petition des Vereins reisender Marktbezieher und Berufsgenossen für Oldenburg und Oftfriesland "Frisia", betreffend Besteuerung des Wandergewerbebetriebes.
 - 10. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Antrag verschiedener Gemeindeangehörigen der Gemeinde Stuhr, betreffend Abanderung des Artikels 18 § 1 Abs. 1 der revidierten Gemeindes ordnung vom 15. April 1873.
- 11. Bericht des Verwaltungsausschusses A über die Petition des Vorstandes der Allgemeinen Ortsfrankenkasse der Stadt Oldenburg um Erlaß eines Landesgesetzes, welches die in der Landund Forstwirtschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen der Krankenversicherungspflicht nach Naßgabe des Krankenversicherungsgesetzes unterwirft.
 - 12. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abanderung des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend die Heranziehung der insländischen Aftiengesellschaften, Forensen u. s. zu den Gemeindes und Schullasten.
 2. Lejung. (Anl. 1.)

- 13. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. Abanderung des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. April 1855 wegen Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste, in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1885. (Anl. 18.)
- 14. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung wegen Nachbewilligung von 15000 M. zu den Forstbetriebskosten des Herzogtums für 1903/05. (Anl. 7.)
- 15. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. die Verlängerung und Verbreiterung des Braker Längspiers und den Ausbau des sogen. Timpens am Braker Hafen. (Anl. 23.)

Borfigender: Prafident Rarl Grofs.

Am Regierungstische: Minister Willich, Exc., Geh. Ministerialrat v. Findh, Oberregierungsrat Graepel, Oberregierungsrat Graepel, Oberregierungsrat Scheer, Oberfinanzrat Dr. Meher, Oberfinanzrat Wöbs, Geh. Oberbaurat Böhlf, Finanzrat Stein, Regierungsrat Calmeher=Schmedes, Regierungsassessor Tenge.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer, Abg. Rabeling, das Protokoll der letzten Sitzung und die Eingänge. Protokoll und die Verteilung der Eingänge an die einzelnen Ausschüfse werden genehmigt.

Der **Präsident** verlieft einen selbständigen Antrag des Abg. Frhr. v. Hammerstein. Derselbe wird an den Berswaltungsausschuß B verwiesen.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten. Auf Ber-

lefung der Berichte wird verzichtet.

I. Mündlicher Bericht bes Eisenbahnausschuffes, betreffend die Betition ber Ghefrau des Lokomotivführers Naumann.

Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. Weffeld: Da der Ausschuß nur mundlich zu berichten habe, jo fomme es besonders darauf an, daß ber Landtag aus dem Bortrag des Berichterftatters eine möglichft flare Auffaffung von ber Sachlage bekomme. Das fei in diesem Falle nicht leicht, so munschenswert es auch fei. Erheblich erschwert würde ihm die Aufgabe baburch, daß ihm die Betition ber Chefrau Naumann und die dazu eingereichte Anlage in ben letzten acht Tagen nicht zur Verfügung gestanden habe. Dieses Material sei vor 8 Tagen von einem Abgeordneten aus der Registratur entnommen und bis jest nicht gurudgegeben worben. Nau-mann fei bem Landtag aus ber vorigen Seffion befannt, wo er fich bereits mit einer Petition an den Landtag gewandt habe; wegen dieser Petition und wegen noch anderer Dinge fei dann gegen Naumann Anklage erhoben. Er fei jedoch wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen. Infolgedessen wiffe Naumann nicht, wie er bran sei. Bald glaube er, er sei nicht mehr mündig und dürfe nicht mehr felbständig handeln, bald hielte er sich wieder für geschäftsfähig und handele danach. hieraus fei es auch zu erflaren, daß bies= mal nicht Raumann felbst, sondern feine Frau die Betition unterschrieben habe.

Die Petition beschäftige sich zum großen Teil nicht mit ihrem eigentlichen Zweck. Naumann spreche von der Landgerichtsverhandlung und mache Bemerkungen zu den Aussagen der Zeugen und Sachverständigen. Am Ende käme dann plötzlich eine unerwartete Wendung und er verlange

einen Schadenersatz von 1500 M. für angebliche Buruckfetzung im Avancement. Bezüglich biefer Forderung habe der Regierungsvertreter im Ausschuß erflärt, daß der Inftanzenzug nicht erschöpft sei. Deshalb habe ber Ausschuß von einer Berhandlung über biesen Hauptzweck ber Beschwerde abgesehen. Während sich ber Ausschuß mit diesem Gegenstande beschäftigte, seien von der Betentin mundlich und schriftlich weitere Beschwerden bei einzelnen Mitgliedern des Ausschuffes erhoben, über die felbstredend hier nicht verhandelt werden könne. In ber Betition felbst fordere Raumann ferner 600 M. für die von ihm zu gahlenden Anwaltstoften. Anfangs habe er fich mit diefer Forderung an das Ministerium gewandt, das ihn jedoch ablehnend beschieden habe. Setzt wende er sich an den Landtag. Der Ausschuß habe diese Forderung des Naumann eingehend geprüft, und fich auch barüber bei Sachverständigen genau informiert, er sei aber zu der Ansicht gekommen, daß Naumann nicht berechtigt fei, diefe 600 M. zu forbern. Der Ausschuß sei einstimmig dieser Ansicht gewesen, nur ein Mitglied habe sich der Abstimmung enthalten.

Redner bittet um Annahme des Ausschußantrages.

Abg. Seitmann: Die Betition gebe ihm die Beranlaffung, auf einige Mifftande Bezug zu nehmen, die in dem Prozeß gegen Raumann hervorgetreten waren. Gin Berfmeifter habe 7 Scheffel Saat gepachtet und bei der Bebauung Diefes Landes Staatsarbeiter beschäftigt. Bezahlt habe er dieselben nicht oder boch die Bezahlung fehr spät nachgeholt. Es werfe doch ein eigentümliches Licht auf die Gisenbahnverwaltung, daß es möglich sei, Gisenbahnarbeiter zu Privatzwecken zu beschäftigen. Die Auslegung, daß diese arbeitswilligen Arbeiter, wenn er fo fagen durfe, hierfür bevorzugt würden, läge nahe. Das Gericht habe beshalb auch an die Beugen Fragen geftellt, an die Arbeitswilligen, ob fie fich bevorzugt, an die anderen, ob sie sich benachteiligt geglaubt hätten. In zwei Fällen fei dies festgestellt worden. hier einen striften Beweis zu bringen, sei natürlich schwer. Immerhin habe man das Gefühl, daß die Arbeiter bei Zuteilung der Lohnzulagen nicht gleich behandelt würden.

Der Präsident fordert den Redner auf, nicht zuweit von der Betition abzuschweisen.

Abg. Seitmann erklärt: in der Petition werde gerade versucht, den Beweis einer ungleichen Behandlung der Arsbeiter zu bringen; er wolle klarlegen, ob eine solche ungleiche Behandlung vorkäme.

Der Brafibent bittet ben Abg. barauf, sich fürzer zu fassen.

Abg. Seitmann (fortfahrend): Mit bem Shitem ber Lohnzulagefriften, wie es jett bestehe, muffe gebrochen werden. Richt die Werfmeifter allein durften die Arbeiter für die Lohnzulage in Borichlag bringen. Richt nur gegen ben Werfmeifter Benjes, fondern auch gegen andere feien ähnliche Borwürfe erhoben. Roch in allerletter Beit feien ihm Falle diefer Urt hinterbracht worden. Er muffe die Gifenbahndireftion dringend ersuchen, Magnahmen zu treffen, um folche Uebelstände unmöglich zu machen, und vor allem entschieden zu verbieten, daß die Arbeiter von den Borgefetten zu Privatarbeiten herangezogen würden.

Finangrat Stein: Bas ber Abgeordnete Beitmann aus den Gerichtsverhandlungen vorgetragen habe, fei insofern richtig, als allerdings ein Werktführer Gifenbahnarbeiter zu feinen Privatzweden beichäftigt habe, ohne dabei die beftebenden Vorschriften zu berücksichtigen. Derselbe habe in einer Reihe von Fällen die Bezahlung der Arbeiter vergeffen, und erft später nachgeholt. Das Gericht habe gründlich untersucht, ob die Arbeitswilligen beswegen bevorzugt worden feien. Es fei aber dafür, daß dies geschehen, auch nicht der geringste Beweis erbracht worden. Im Gegenteil sei jogar festgestellt worden, daß die Urbeiter von dem Werkmeister, ber sie außerdienstlich beschäftigt habe, garnicht abhängig gewesen seien. Der betreffende Wertführer sei übrigens nicht Benjes gewesen.

Es seien für die Arbeiter schon feste Zulagen in festen Friften eingeführt. Davon würde nur abgegangen, wenn etwas Erhebliches gegen einen Arbeiter vorliege. Die Ge= richtsverhandlung habe die Staatsregierung veranlagt, die bestehenden Vorschriften nachzuprufen und diese umzuändern. Durch diefe Umanderung fei die Erlaubnis, Bahnarbeiter gu Privatarbeiten zu nehmen, noch mehr eingeschränkt, als Die Privatarbeit völlig zu verbieten, sei nicht tunlich: fie sei bei ben auf kleineren Stationen herrschenden besonderen Berhältniffen munschenswert für beide Teile. Bu den von der Regierung erlaffenen Beftimmungen über die Privatarbeit habe die Gifenbahndirektion Berfügungen erlaffen, die Borkommniffe, wie die gerügten, in Zukunft Der betreffende Werfmeifter unmöglich machen würden. sei disziplinarisch zur Rechenschaft gezogen und empfindlich bestraft. Die Angelegenheit sei damit endgültig erledigt.

Die Beratung wird geschloffen und ber Untrag bes Ausschuffes:

Uebergang zur Tagesordnung, angenommen.

II. Bericht bes Eisenbahnausschuffes, betreffend die Umwandlung von 52 Arbeitswagen. (Anl. 11.)

Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. Griep: Er bate ben Antrag des Ausschuffes, wie er verlesen sei, anzunehmen. Es handle sich um die Umwandlung von 52 Niederbordwagen in solche mit Seitenwänden zum Niederflappen.

Die Beratung wird geschloffen. Der Antrag bes

Ausichnifes:

Der Landtag wolle zu ben Positionen 94-96 bes Boranichlags der Ausgaben der Gijenbahnbetriebs= fasse für das Jahr 1904 — 8100 M. und für das

Jahr 1905 — 7500 M. nach folgender Berteilung auf die einzelnen Positionen:

ic cinfernen	politionen.	
30f. Nr.	1904.	1905.
94	4617 M.	4275 M.
95	3402 M.	3150 M.
96	81 M.	75 M.
1.000		

nachbewilligen, wird angenommen.

III. Bericht des Gisenbahnausschusses über die Borlage der Staatsregierung, betreffend

a) Aufnahme eines Beamten in den aftiben Dienft, b) Ginreihung einer budgetmäßigen Stelle in bas

Regulativ. (Unl. 22.)

Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. Schulte: Die Annahme bes in der Vorlage unter a gestellten Antrags muffe aus Billigkeits= gründen erfolgen. Es handle fich um einen Beamten, der wegen Rrantheit aus dem Staatsdienft ausgeschieden fei. Dann habe fich fein Buftand wieder gebeffert und er habe daraufhin wieder feinen Dienft mahrnehmen fonnen. Inzwischen fei jedoch feine Stelle anderweit befet worden. Um ihm nun gerecht zu werden, beabsichtige die Gisenbahn= verwaltung ihn vorläufig, bis eine etatmäßige Stelle frei würde, wieder in den Dienft aufzunehmen und ihm fein früheres Gehalt mit den Zulagen zu gewähren. Der Ausschuß habe hieran feinen Anstand genommen. Was die 2. Forderung beträfe, jo fei die betreffende Tätigfeit bis jett von einem jett verftorbenen Beamten ausgeführt, ben man aus bestimmten Gründen nicht habe fest anstellen wollen. Infolge der bevorftehenden Reubauten fei es feine Notwendigkeit, dafür eine geeignete und gute Kraft zu be= kommen. Der Ausschuß beantrage deshalb die Annahme der Forderung.

Die Beratung wird geschloffen. Der Antrag des

Ausschusses:

Der Landtag wolle fich damit einverstanden erflären,

1. daß der Telegraphist z. D. Knoblauch unter Einreihung unter die Telegraphisten (lit. i des Gehaltsregulativs) und unter als baldiger Gewährung einer Zulage in den aktiven Dienst wieder übernommen werde,

2. daß unter lit. d des Regulativs die Stellen mit einem Gehalte von 1400 bis 2700 M. budgetmäßig um eine vermehrt werden,

wird angenommen.

IV. Bericht bes Gifenbahnausichuffes über die Borlage der Staatsregierung, betr. die ichluffige Rachweisung über Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahnbaufonds für die Finanzperiode 1900/02. (Anl. 5.)

Berichterstatter Duden befürwortet die Annahme bes Ausschufantrages, da es sich hier um die Erfüllung eines schon vom 27. Landtag geäußerten Wunsches handle.

Abg. Feigel: Er beabsichtige nicht, noch zur Vorlage gu fprechen; er wolle nur einer Ueberraschung Ausbruck geben. Auf dem Cloppenburger Bahnhof fei man mit ben Vorarbeiten zur Ginrichtung der Bahnfteigsperre beschäftigt. Wenn er fich früher biefe Sperrvorrichtungen vor fein gei= ftiges Auge geftellt habe, jo habe er immer an hubiche eiserne Geländer oder dergleichen gedacht. Wie er nun neulich nach Cloppenburg gekommen sei, habe er mit Staunen wahrgenommen, daß man statt dessen große hölzerne Unsgetüme in den Boden ramme. Diese plumpen, massiven Pfosten wären geeignet, den stärksten Naubtieren Widerstand zu leisten. Es handle sich aber doch nicht darum, Abteile für einen zoologischen Garten herzustellen, sondern diese Geländer hätten doch nur den Zweck, einem ehrs und tugendsamen Publikum der Stadt Cloppenburg den Zugang zum Bahnsteig zu versperren. Etwas solle man doch bei derartigen Anlagen auch dem Schönheitsgefühl Rechnung tragen; die Eisenbahndirektion täte das sonst doch auch. Zudem sei Cloppenburg nebst Bramsche südlich von Oldensburg die bedeutendste Station. Er wolle der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Eisenbahndirektion bezüglich der von ihm erwähnten Bauten Remedur schaffe.

Die Beratung wird geschloffen; der Antrag des Aus-

schuffes:

Der Landtag wolle die Vorlage für erledigt erklären, wird angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses B über die Petition der Gemeinden Neuenkirchen, Holdorf, Steinfeld und Damme, betr. Wiedereinrichtung des Amtsgerichts Damme.

Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. Roch: Eine Petition, die denselben Antrag enthalten habe, sei dem Landtag bereits im vorigen Jahre zugegangen. Sie sei damals der Staatszegierung zur Berücksichtigung empfohlen worden. Damit sei der Gegenstand für den gegenwärtigen Landtag erledigt. Eine abermalige Beratung der Petition sei durch §. 77 der Geschäftsordnung ausgeschlossen.

Abg. Meher (Holte): Er sei anderer Meinung als der Borredner. §. 77 der Geschäftsordnung bestimme gwar, daß ein vom Landtage gefaßter Beschluß auf demfelben Landtage nicht wieder zur Verhandlung gebracht werden fönne, aber hier handle es sich auch garnicht darum, son= dern es handele sich hier speziell um eine Petition. Lit. B der Geschäftsordnung, worunter fich der g. 77 befände, ent= halte Beftimmungen über die Berhandlungen in den Situngen im allgemeinen. Ein anderes Rapitel handle von den Betitionen, und die Verhandlungen über die Petitionen bestimme fich nur nach ben Borichriften biefes von den Betitionen handelnden Kapitels. In diesem Kapitel — lit. C — nun jei unter §. 91 festgesett, daß Betitionen, die ber Landtag aus materiellen Gründen gurudgewiesen hat, bei dem= felben Landtag nur unter Angabe neuer tatfächlicher Gründe eingebracht werden fonnten. Der Landtag habe bamals Die Betition nicht nur nicht gurudgewiesen, fondern fie vielmehr der Staatsregierung gur Berücksichtigung empfohlen. Diese Berücksichtigung sei jedoch nicht erfolgt. Die Betenten feien deshalb völlig im Recht, wenn fie ihr Anliegen aufs neue an den Landtag gebracht hatten. Er bitte, den Aus-schufantrag nicht anzunehmen und so die Petition an den Ausschuß zurückzuverweisen.

Abg. Roch: Er bedauere, daß er dem Abg. Meyer widersprechen musse; er musse auf seiner Ansicht beharren. Lit. B handle von der Verhandlung im allgemeinen. In ber folgenden lit. C würden bann einzelne Unterabteilungen behandelt. Für diese galten jedoch natürlich auch die alls gemeinen Borschriften ber lit. B. Der §. 91 statuiere für die abgewiesenen Petitionen eine besondere Bevorzugung. Die dürften mit neuen tatfächlichen Gründen wieder eingebracht werden. Das fei auch in der Ordnung, ba es möglich sei, daß die Petition das erste Mal schlecht be= grundet gemesen fei, und der Landtag Gelegenheit haben muffe, seine auf unrichtigen Boraussetzungen beruhende Unficht zu Gunften ber Betenten zu anbern. Aber Betitionen, zu benen ber Landtag einmal gesprochen, die er einmal ber Regierung zur Berücksichtigung überwiesen habe, anders als andere Borlagen zu behandeln, dazu fehle schlechterdings jeder Anlag. Die follten nicht noch einmal von demfelben Landtag behandelt werden. Das fei einmal zu Gunften der Petenten, Die feinen Borteil davon hatten, wenn der= selbe Landtag noch einmal Stellung zu ihrer Petition nähme, dann aber auch zu Gunften des Landtags, der nicht mit unnötiger Arbeit überlaftet werden folle. Wenn ein Landtag einmal gesprochen habe, so muffe bas genügen.

Abg. Meher (Holte): Die Ausführungen des Abg.

Roch hatten ihn nicht überzeugt. Dieje Ausführungen feien seiner Ansicht nach nicht richtig. Wenn lit. B von der Berhandlung im allgemeinen handle, so schließe das nicht aus, daß die unter lit. C gegebenen Borschriften allein für Petitionen gultig find. Seiner Ansicht nach hatte der Ausschuß über die Petition beraten muffen. Wenn man es als ein wichtiges Recht ber Staatsbürger betrachten muffe, daß sie sich mit ihren Unliegen direkt an den Landtag wenden fonnten, und wenn nun eine folche Petition trot bes Wunsches bes Landtages von ber Staatsregierung nicht berücksichtigt würde, so sähe er nicht ein, warum die Petenten fich nicht von neuem wieder an ben Landtag wenden bürften, damit dieser sich abermals ins Mittel lege. Landtag diefen Standpunft habe, fei besonders von Bedeutung und gang in der Ordnung, folange noch die dreijährige Periode in Rraft fei. Er wolle zugeben, daß die Frage, ob die Betition nochmals verhandelt werden dürfe, zweifelhaft fei; aber felbst wenn man fie für zweifelhaft gehalten, hatte man über die Betition verhandeln muffen; benn es muffe im folchen Falle doch gelten: in dubiis libertas. Wenn die Sache zweifelhaft fei, muffe man bas für die Betenten Gunftigfte mahlen.

Abg. Koch erhält mit Genehmigung des Landtags zum dritten Male das Wort: Daß man im Zweifel das für die Petenten Günstigste gelten lassen müsse, sei auch seine Anssicht. Aber hier lägen überhaupt keine Zweisel vor. Der Wortlaut der Geschäftsordnung sei ganz klar: Beschlüsse sollten nicht wiederholt werden. Wohin sollte das sonst auch führen. Wenn der Abg. Meher Recht hätte, so könnten die Petenten, wenn ein Landtag 5 Monate versammelt sei, 6 oder 8 mal mit derselben Petition kommen und jedesmal müsse der Landtag wieder über die Petition beschließen. Dadurch, daß der Landtag zwischendurch einsmal nach Haus ginge oder sich vertage, würde die Sache

nicht anders; es bliebe immer berfelbe Landtag.

Albg. Meher (Holte) (zum dritten Mal mit Genehmisgung des Landtags): Es sei ihm überhaupt sehr zweifelhaft, ob in der Geschäftsordnung mit "Landtag" wirklich immer

nur der Landtag einer Bahlperiode gemeint fei. Es fei wohl möglich, daß der Redaftenr der Geschäftsordnung die einzelnen Versammlungen des Landtags im Ange gehabt habe. Es sprächen viele Grunde für die lettere Auffaffung und er könne auch eine Reihe von Beispielen anführen, wo ber Landtag felbst fich auf diesen Standpunkt gestellt habe. Ein Fall fei ihm noch aus dem 21. Landtag erinnerlich, wo er felbst mit beteiligt gewesen sei. Auch stelle sich tatfächlich in verschiedenen Fällen die Geschäftsordnung flar und unzweideutig auf den Standpunkt. Wenn die Ansicht des Abg. Roch richtig sei, so sei er bislang allerdings im Brrtum gewesen. Bielleicht erinnere fich ber Landtag noch an feine bescheibenen Musführungen gu bem Gegenftande ber Petition in der vorigen Seffion, wo er gefagt habe, daß die Petition jedesmal und fo lange wieder auf die Tagesordnung der kommenden Landtage gebracht werden wurde, bis ihr Genuge geschehen sei. Es ware ja toricht von ihm gewesen, wenn er ein berartiges Borgeben ber petitionierenden Gemeinden sozusagen angedroht hatte, ohne davon überzeugt zu sein, daß es sich durchsetzen lassen würde.

Abg. Ahlhorn (Ofternburg): Nach den Ausführungen bes Abg. Mener fame ber Berwaltungsausschuß B in Berbacht, als ob er das Petitionsrecht beschränken wolle. Das will er nicht. Der Ausschuß sei jedoch der Anficht, daß, wenn der Landtag einmal gesprochen habe, der= felbe Landtag seinen eigenen Beschluß nicht wieder umforrigieren könne. Daß in der Geschäftsordnung nur der Landtag bis zur nächsten Neuwahl gemeint fein fonne, gehe schon aus einer Bestimmung des Staatsgrundgesetes hervor. Nach dem Staatsgrundgesetz könnten Verfassungs= änderungen nur durch übereinstimmenden Beschluß der Landtage beschlossen werden. Wenn nun mit dem Ausdruck Landtag nicht ber Landtag einer Wahlperiobe gemeint sei, fönnten Berfassungsänderungen ja auch durch zwei Ber-sammlungen des Landtages derselben Wahlperiode beschlossen werben. So würde die Sache jedoch nicht gehandhabt. Man muffe ber Anficht bes Ausschuffes beipflichten. Er wolle aber noch einmal betonen, daß der Ausschuß bas Petitionsrecht nicht habe beschränfen wollen.

Abg. **Taphorn:** Er sei auch dafür, daß das Amtssgericht Damme möglichst bald wieder eingerichtet werde, und er werde alles tun, um dafür die Mehrheit des Landtages zu gewinnen. Aber er sei nach reislicher Ueberlegung zu der Ueberzeugung gekommen, daß der §. 77 der Geschäftsordnung in Anwendung kommen müsse. Sie hätten im Verwaltungsausschuß B drei Petitionen aus diesem Grunde zurückweisen müssen. Weshalb sollten sie die Petition der

Dammer anders behandeln, als diefe?

Abg. **Meyer** (Holte) erhält mit Genehmigung des Landtags das Wort zum 4. Mal: Der Abgeordnete Tapshorn irre sich, wenn er glaube, daß bei den von ihm erswähnten Petitionen die Sache ähnlich gelegen sei, wie hier; es handle sich da um ganz andere Petitionen. Er wolle ja zugeben, es sei zweiselhaft, ob nicht der §. 77 doch Anwendung zu sinden habe. Aber wenn Zweisel beständen, so müsse man, wie er schon vorhin betont, sich zu Gunsten der Petenten entscheiden. Die vier Gemeinden hätten die Petition sicher nicht wieder eingebracht, wenn sie gewußt hätten, daß der Landtag dieselbe nicht verhandeln könne, so

sehr ihnen auch die Erreichung ihres Zweckes am Herzen liege, der hoffentlich durch den Ausschußentscheid nicht gesfährdet werden werde.

Abg. Zaphorn: Er wolle den Abg. Meher nur an die Betition der Witwe Grotelufchen erinnern.

Die Beratung wird geschlossen. Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle die Betition auf Grund des §. 77 ber Geschäftsordnung von der Berhandlung ausschließen,

wird angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses B über die Petition der Witwe Grotelüschen zu Telmenshorst um rüdwirkende Kraft des Gesetzes vom 24. Dezember 1902, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der im öffentlichen Dienst Angestellten.

Es erhält bas Wort

Berichterstatter **Ahlhorn** (Ofternburg): Die Petition habe bereits der 1. Versammlung des 28. Landtages vorgelegen; damals sei sie der Regierung zur Prüfung überwiesen. Die Regierung habe dann auch im Landtagsabschied erklärt, daß diesem Bunsche des Landtages entsprochen werden solle. Es läge also auch bezüglich dieser Petition ein Beschluß des Landtages vor und der Ausschuß müsse auch hier gemäß §. 77 der Geschäftsordnung Uebergang zur

Tagesordnung beantragen.

Daraus durfe man aber nicht schließen, daß der Ausschuß sich nicht eingehend mit dem Inhalt der Petition be= schäftigt habe. Rach wie vor hätten sie den dringenden Bunfch, daß die Staatsregierung ben Witwen ihre Lage verbeffere; sie seien auch ber Ansicht, daß die Regierung mit diefer Verbefferung nicht mehr allzulange warten folle. Die Petition felbst unterscheibe sich vorteilhaft von ber früheren; sie führe eine milbere Sprache und die gestellte Forderung sei magvoller. Doch stelle die Betentin auch jest noch unbescheibene Anforderungen; 50 % Wartegeld beziehe feine Bitwe. Wenn die Petentin fich beschwere, bag ihr das Resultat der Prüfung durch die Staatsregierung nicht mitgeteilt sei, so sei ihr wohl unbekannt, daß den Betenten überhaupt bas Resultat einer folden angestellten Prüfung nicht mitgeteilt wurde. Die Witwe muffe jich eben in ihre veränderte soziale Lage schicken, man könne ihr keine Ausnahmestellung einräumen. — Er wolle noch einmal den Bunich des Ausschuffes zum Ausdruck bringen, daß die Regierung der von der Petentin angeregten Frage eine eingehende Brüfung angedeihen laffe.

Oberregierungsrat Dr. Meher: In Erwiderung auf die letten Worte des Abg. Ahlhorn wolle er auf die Erklärung hinweisen, die die Staatsregierung nach der letten Session im Landtagsabschiede abgegeben habe. Die Staatsregierung habe die Sache eingehend geprüft. Man glaube, daß es möglich sei, die Witwenkasse aufzuheben und man erwäge, ob ein Teil der vorhandenen Mittel nicht zu Gunsten wenigstens der hülfsbedürftigen Witwen zu verwenden sei. In

Preußen habe man ähnlich verfahren.

Abg. Schröber erhält das Wort zur Geschäfts = ordnung und macht darauf aufmerksam, daß es mit dem Antrag des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung

und ber Geschäftsordnung nicht im Ginklang stehe, wenn man jest trogbem zur Sache verhandle.

Abg. Meher (Holte): Der Abg. Taphorn habe ihn vorhin auf die Petition der Witwe Grotelüschen verwiesen. Wenn er diese Petition mit der der Gemeinde Damme vergleiche, so jande er einen wesentlichen Unterschied. Es handle sich um zwei verschiedene Klassen; die eine sei der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlen, die andere nur zur Prüfung überwiesen. Das sei ein großer, eingreisender Unterschied. Empfehle der Landtag eine Petition zur Berücksichtigung, so nähme er damit tatsächlich Stellung zu der Petition, überweise er sie aber nur zur Prüfung, so lasse er seine Stellungnahme völlig offen.

Was übrigens die Behandlung beider Petitionen andelange, so habe ein weiterer wesentlicher Unterschied dabei obgewaltet. Die Petition der Witwe Grotelüsch en habe man eben sehr eingehend besprochen, die Dammer Petition habe man ohne Worte verabschiedet.

Abg. Schmidt bedauert, daß es ihm leider nicht möglich sei, für die Witwe Grotelüschen ein Worr einzulegen; er wolle sich aber keinen Ordnungsruf zuziehen.

Abg. Koch: Gewiß bestehe ein Unterschied darin, ob eine Petition zur Berücksichtigung empsohlen oder zur Prüsung überwiesen werde. Aber gerade im ersten Fall könne kein Zweisel sein, daß eine abermalige Beratung desselben Landtags über die Petition unzulässig sei; denn da habe der Landtag ja jedenfalls bereits zu der Petition Stellung genommen. Wenn die Petition nur zur Prüsung überwiesen werde, könne es dagegen vielleicht zweiselhaft sein, ob dies bereits geschehen sei.

Albg. **Weher** (Holte): Nach seiner Ansicht müsse man aus dem S. 91 der Geschäftsordnung folgern, daß Petitionen, die aus materiellen Gründen nicht zurückgewiesen seien, immer wieder an den Landtag gebracht werden könnten. Er habe deshalb auch den Dammern, sals sie ihn darum befragt hätten, gesagt, sie sollten ihren Notschrei nur ruhig wiederholen und solange wiederholen, dis sie Gehör gefunsen hätten.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle die Petition auf Grund des §. 77 ber Geschäftsordnung von der Berhandlung aus= schließen,

wird angenommen. hunden de man enterbienen

VII. Bericht bes Verwaltungsausschuffes B über den Entwurf eines Gesehes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend Aenderung der Gemeindeordnung. (Anl. 2.) (2. Lesung.)

Der **Präsident** stellt fest, daß Anträge zur 2. Lesung nicht eingelaufen sind.

Der Antrag des Ausschuffes:

Der Landtag wolle dem Entwurfe auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, wird angenommen.

VIII. Bericht des Berwaltungsausschuffes A über den Entwurf einer Zusatbestimmung zum revidierten Staatsgrundgesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 22. November 1852. (Anl. 34.) (2. Lejung.)

Das Wort erhält

Minister **Willich:** Meine Herren. Ich habe dem Landtag folgende Mitteilung zu machen: Bon seiner Hoheit dem Herzog Ernst Günther von Schleswig-Holstein-Sonder-burg-Augustenburg ist dem Staatsministerium telegraphisch folgende Berwahrung zugegangen:

Un

Großherzoglich Oldenburgisches Staatsministerium in Oldenburg.

Nachbem zu meiner Renntnis gefommen ift, daß feitens der Großherzoglichen Regierung eine grund= gefetliche Beftimmung für die Regierungenachfolge im Großherzogtum Olbenburg beabsichtigt ift unter Ausfchluß meiner, ber alteren Sonderburger Linie, fo lege ich hiermit als Chef der älteren Sonderburger Linie Berwahrung gegen eine Berletzung der Rechte meines Hauses ein. Ich verweise insonderheit auf die durch die Großherzogliche Regierung in der Landtagefigung vom 7. September 1848 felber anerkannten Rechte meines hauses und auf die Verhandlungen des Landtags bei Revision des Staatsgrundgesetzes im Jahre 1852, in deren Folge Artifel 1 des Grundgesetzes die von der Großherzoglichen Regierung gewünschte Fassung erhalten hat. Ich bitte von dieser meiner Berwahrung dem oldenburgischen Landtag Kenntnis zu geben. Gine spezielle Begründung wird bemnächft erfolgen.

Ernft Gunther Bergog gu Schleswig-Bolftein.

M. H.! Es wird heute nicht an der Zeit sein, in eine Erörterung dieser Verwahrung einzutreten, um so weniger, als dazu zunächst die in Aussicht gestellte nähere Begründung abzuwarten sein würde. Falls eine solche Erörterung überhaupt für notwendig befunden werden sollte, wird die Gelegenheit dazu sich bieten, wenn demnächst ein neu gewählter Landtag über die Vorlage nochmals Beschluß zu fassen haben wird.

Ich kann mich daher auf die Bemerkung beschränken, daß die Großherzogliche Staatsregierung keinerlei agnatische Ansprüche der Linie Sonderburg Mugustenburg auf die Erbfolge im Großherzogtum Oldenburg anerkennt; in Frage kommen könnten überhaupt nur derartige Ansprüche auf gewisse Teile des Herzogtums Oldenburg.

Aus der vorliegenden Bermahrung fonnen m. G. feine Bedenken entstehen, dem Gesetzentwurf auch in zweiter

Lefung die Buftimmung zu erteilen.

Nachdem der **Präsident** sestgestellt hat, daß dem Landstag die Zeit der Abstimmung 8 Tage vorher bekannt gemacht worden und zwei Drittel der Abgeordneten zugegen sind, wird, da Anträge zur 2. Lesung nicht eingelaufen sind, zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag des Ausschuffes:

Der Landtag wolle dem Entwurfe auch in 2. Lefung feine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,

wird angenommen.

Der **Präsident:** Nach allem, was ihm zu Ohren gekommen, sei der Herzog von Holstein-Glücksburg ein Mann, der ausgestattet sei mit sämtlichen für einen Regenten erforderlichen Gaben. Trozdem wünsche er, daß der soeben in zweiter Lesung von diesem Landtag angenommene Gesetzentwurf nie in Bollzug käme. Der regierende Fürst sei im besten Mannesalter. Wohl sei er jetzt krank, doch sei die Krankheit voraussichtlich heilbar. Zudem sei ein Erbprinz vorhanden, der sich im blühenden Kindesalter befände. Man brauche also der Befürchtung, daß der Mannesstamm des regierenden Hauses erlösche, kaum Raum zu geben. Immershin müsse dand dem Landesfürsten dankbar sein für die hochherzige Fürsorge, mit der er für alle Eventualitäten vorgesorgt habe. Er fordere deshalb den Landtag auf, diesem Dank durch Erheben von den Sitzen Ausdruck zu geben.

Die Abgeordneten erheben sich baraufhin von ihren

Sitzen.

IX. Bericht des Berwaltungsausschusses A über die Petition des Bereins reisender Marktbezieher und Berufsgenossen für Oldenburg und Ostfriesland "Frisia", betr. Besteuerung des Wandergewerbebetriebes.

Es erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Santen: Die Betenten wendeten fich an ben Landtag mit der Bitte, dahin zu wirfen, daß die Wandergewerbesteuer niedriger bemessen werde. Begrundung ihrer Bitte führten fie an, bag in Oldenburg bieselben Sate erhoben wurden, als in Preußen, das doch 54 mal fo groß fei wie Oldenburg. In Anbetracht, baß Oldenburg mit Preußen einen Wirtschaftsbezirt bildet und zweifelsohne nur ein geringer Teil von Preußen von unferen Marktbeziehern bereift werde, habe der Ausschuß gemeint, daß zu einer Abanderung der Steuer ein Anlaß nicht vorlage. Bon ben Betenten fei ferner hervorgehoben, daß bei Bahlung einer vollen Sahresfteuer ber Gewerbebetrieb im Oldenburgischen für einzelne Fälle auf einzelne Tage beschränft worden sei. Dagu habe der Regierungsvertreter dem Ausschuß erklärt, daß derartige Fälle nicht vorgekommen feien. Budem fonne die Steuer nach dem Bandergewerbe= besteuerungsgesetz von Fall zu Fall ermäßigt werden, mas auch geschehen fei; in 20 bis 24 Fällen fei die Steuer fogar gang erlaffen. Scheine zu hohen Steuerfaten feien, wie aus der im Ausschußbericht angeführten Zusammenstellung hervorgehe, nur in ganz geringem Mage ausgestellt worden. Rach alledem habe die Mehrheit eine Uenderung des Gesetzes nicht für erforderlich gehalten. Gine Minderheit (Schulz) sei für die Ueberweisung der Petition gur Brufung an die Regierung gewesen, habe jedoch nach den Erflärungen bes Regierungsbevollmächtigten von einem be= fonderen Untrag abgesehen.

Albg. Schulz: Der Ausschuß hätte sich wohl für die Neberweisung der Petition an die Regierung zur Prüfung erklären können. Er bedaure nun doch, einen Minderheits=antrag nicht gestellt zu haben. Man könne es den Marktbeziehern nachfühlen, daß sie sich durch die Steuer schwer getroffen fühlten. Die Leute hätten sehr viel Schwierigkeiten in der Ausübung ihres Berufs, besonders hätten sie unter den Witterungsverhältnissen zu leiden. Außerdem bestehe eine große Konkurrenz unter ihnen. Dazu komme, daß die Schaustellungen sehr schnell ablebten; der Gebietskreis, den sie bereisen, dürfe deshalb nicht allzu beschränkt sein. Der krasse Fall, den die Betenten angeführt hätten, sei der Restrasse

Berichte. XXVIII. Landtag, 2. Bersammlung.

gierung nicht bekannt gewesen. Somit habe es der Petition bedauerlicher Weise an der beweiskräftigen Unterlage gesehlt. Er habe deshalb auch von einem besonderen Antrag Ab-

stand genommen.

Abg. Schmidt: Der Bericht des Ausschusses entspräche nicht seiner Ansicht. Die Wandergewerbesteuer sei nicht nur eine Härte für die oldenburgischen Marktbezieher, die, sobald sie die Grenze überschritten, in Preußen wieder Steuer bezahlen müßten, sie sei auch eine Härte gegen die preußischen Marktbezieher, die, sobald sie einige Tage hierherkämen, die hohe Steuer entrichten müßten. Der Ausschußbericht beruhe auf falschen Boraussetzungen. Redner verliest folgende Stelle aus dem Bericht: "In Anderracht, daß Oldenburg mit Preußen einen Wirtschaftsbezirk bildet und zweiselsohne nur ein geringer Teil von Preußen von den betreffens den Marktbeziehern bereist wird,"

Brafibent Grofs: Berr Abg. Schmidt, es ift nicht

geftattet, ohne Genehmigung gu lefen.

Abg. Schmidt: Er fei schon fertig. Diese Angaben des Ausschuffes seien unrichtig. Natürlich sei der Ausschuß in gutem Glauben gemejen; aber man folle nur einmal auf unferen großen Martten in Olbenburg, Robenfirchen und auf bem Banter Schütenfest nachfragen: Die meiften Markt= bezieher waren von Preugen herüber gefommen. Die Leute mußten alfo ben oldenburgischen Wandergewerbeschein zu bem preußischen lösen. Dhne einen preußischen Schein fonne ein Marktbezieher überhaupt nicht existieren; es sei unmöglich, daß er exiftieren fonne, wenn er auf Oldenburg allein angewiesen sei. Man follte beim oldenburgischen Rramermarkt bei fämtlichen Budenbesitzern auf dem Pferdemarktplat anfragen, man würde feinen treffen, der nicht auch einen preußischen Banbergewerbeschein habe. Die Bor= aussetzungen des Ausschußberichts seien falsch; er muffe das betonen, wenn es auch nicht wie Mufit in ben Ohren bes Ausschuffes flingen würde.

Die Steuer sei viel zu hoch. Die Marktbezieher hätten eine schwere Existenz. In Preußen seien die Verhältnisse anders wie bei uns. Preußen sei 54 mal so groß als Oldenburg, da könne der Marktbezieher von einer Provinz in die andere ziehen. Unser Ländle sei bald abgegraft. Er hätte doch erwartet, daß der Ausschuß der Petition etwas mehr Berücksichtigung angedeihen ließe. Er bedaure auch, daß die Minderheit sich nicht zu einem besonderen Antrag habe ausschwingen können. Er hätte der Petition doch ein besseres Begräbnis gewünscht. Er würde gegen den lleber-

gang zur Tagesordnung ftimmen.

Eins wolle er noch erwähnen. In den letten Jahren hätten sich die Marktbezieher darüber beklagt, daß sie von den Berwaltungsbehörden schlecht behandelt würden; ihm gegenüber hätten Leute geäußert, sie würden behandelt, als ob sie Bagabunden seien. Diese Leute seien doch auch Menschen, die schwer für ihre Existenz zu ringen hätten. Er bitte die Staatsregierung, darauf zu achten, daß die Behörden sich auch diesen Leuten gegenüber anständiger bestrügen.

Oberregierungsrat Driver: Der Regierung seien über schlechte Behandlung ber Marktbezieher keine Klagen zu Ohren gekommen: sie wäre selbstverständlich bereit, wenn solche Fälle vorkämen, eine eingehende Untersuchung einzu-

eiten. Uebrigens ftande jebem, der fich von den Behörben

benachteiligt glaube, bas Beichwerberecht zu.

Abg. Schulz: Wenn der Abg. Schmidt sage, der Ausschuß habe die Lage der Marktbezieher verkannt, so treffe das auf ihn nicht zu. Alles, was Schmidt vorgebracht habe, habe er bereits im Ausschuß zur Sprache gebracht. Wenn er keinen besonderen Antrag habe stellen können, so liege die Schuld auf Seiten der Petenten. Wenn die "Betenten beweiskräftiges Material beigebracht hätten, wäre er für die Berücksichtigung ihrer Petition gewesen. Nur dann wäre etwas zu erreichen gewesen. Jest könne man nichts machen, wenn man auch noch so sehr könne man nichts machen, wenn man auch noch so sehr mit den Petenten sympathisiere. Der Regierungsvertreter habe ja auch erklärt, ihm sei nichts zu Ohren gekommen.

Der Abg. Schmidt habe gesagt, er hätte der Petition ein besseres Begräbnis gewünscht. Daraus müsse man folgern, daß er die Petition auch hätte begraben wollen, wenn es vielleicht auch nicht die Absicht des Abg. Schmidt gewesen sei, dies damit zu erklären. Er sei aber an sich durchaus nicht für ein Begräbnis der Petition. Mit aller Energie werde er für die Besserung der Lage der Marktbezieher eintreten, von denen man sagen müsse, daß sie oft nur vegetierten. Aber, da etwas Positives sehle, sei mit der

Petition nichts anzufangen gewesen.

Abg. Schmidt: Wenn der Regierungsvertreter sage, es sei ihm nichts über die schlechte Behandlung der Marktebezieher zu Ohren gekommen, so glaube er das wohl. Man müsse dabei die Verhältnisse berücksichtigen. Die Leute beständen sich auf der Tour und müsten wahrscheinlich im nächsten Jahr bei derselben Behörde wieder anklopsen. Dann müsse man bedenken, mit welchen Schwierigkeiten es verknüpft sei, einen Wandergewerbeschein zu erhalten; es würde vorher geprüft, ob der Mann auch würdig sei, bestonders ob er nicht bereits vorbestraft sei. Da könne man es wohl verstehen, daß die Leute sich scheuten, sich gegen die Behörden aufzulehnen. Zudem kosteten Beschwerden Geld und Geld hätten die Leute gerade meistens nicht.

Die Beratung wird geschloffen. Der Antrag bes

Ausschuffes:

Uebergang zur Tagesordnung,

wird angenommen.

X. Bericht des Verwaltungsausschuffes A über den Antrag berschiedener Gemeindeangehörigen der Gemeinde Stuhr, betreffend Abanderung des Artifels 18 § 1 Abs. 1 der rebidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873.

Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn** (Zetel): Die Petenten begründeten ihren Antrag damit, daß bei den letzten Wahlen einige Bezirke in der Gemeinde Stuhr, nach der Gesamtsteuer Lerechnet, nicht genügend berücksichtigt sind. In der Petition sei angegeben, daß gewählt seien: aus dem Bezirk Stuhr mit einer Gesamtsteuer von 3707 M. 81 3 2 Berstreter, aus dem Bezirk Kladdingen mit 2105 M. 97 3 Gesamtsteuer kein Vertreter, aus Blocken mit 1078 M. 40 3 3 Bertreter, aus Moordeich mit 1998 M. 93 3 2 Bertreter und aus Barrel I u. II mit 2485 M. 60 3 5 Bertreter. Hieraus zögen die Petenten den Schluß, daß bei diesen Wahlen wenig Gemeinsinn geübt worden sei und daß deshalb

eine Aenderung des Wahlspstems erfolgen müsse. Ihr Ansinnen ginge nun dahin, entweder die Gemeindevertreter aus jedem Bezirk wählen zu lassen und zwar so, daß die Zahl der Vertreter des einzelnen Bezirkes nach der Gesamtsteuer bestimmt werde, oder aber das in Preußen geltende Wahlspstem einzusühren. Beides liese auf ein Klassenwahlspstem hinaus. Wenn man die Steuer zur Grundlage des Wahlerechtes mache, so würde das zu sonderbaren Ergebnissen sühren, besonders in Gemeinden mit Marsch und Geest. Auch müsse man, wenn man das Wahlspstem ändert, auch das Steuerspstem ändern. Er bitte deshalb den Antrag des Ausschusses auf lebergang zur Tagesordnung anzunehmen.

Albg. Grape: Er habe sich über diese Petition gewundert. Die Petenten wollten das Wahlspstem in durchaus reaktionärem Sinne ändern. Die Steuerveranlagung, solle die Grundlage des Wahlrechtes bilden, das bedeute, daß Kapital und Grundbesitz im Gemeinderat vertreten sein solle, nicht die Personen, wie bisher. Die Annahme eines solchen Wahlspstem sei in einem oldenburgischen Landtag

unmöglich.

Daß bei bem herrschenden Bahlinftem einzelne Bezirfe im Gemeinderat überhaupt nicht vertreten feien, fei überall möglich. Aber das sei auch nicht die Hauptsache, darauf fomme es an, daß die richtigen Personen mit dem nötigen Gemeinfinn gewählt würden; benn die Gemeindevertreter follten nicht bas Intereffe ber einzelnen Orte, fondern bas ber gangen Gemeinde, das Gesamtintereffe, vertreten. Allerbings sei es fein guter Zuftand, wenn nur ein Ende ber Gemeinde Bertreter im Gemeinderat habe, wie es in einer benachbarten Gemeinde der Fall fei. Aber mit den Un= tragen ber Betenten fomme man auf Die ichiefe Ebene. Das richtige Mittel, hier Abhülfe zu schaffen, fei die Berhältnismahl. Er wolle bei biefer Belegenheit beshalb nochmals auf den in der vorigen Berfammlung von dem Abg. Roch geftellten Antrag auf Ginführung ber Berhältnismahl verweisen. Diese wurde die gerechte Berücksichtigung aller Begirfe ermöglichen und den Bahlfampf milbern.

Abg. Roch: Er fonne fich den Ausführungen Grapes anschließen: Die Antrage der Betenten seien nicht nach unserem Ginn. Daß Migftande entstehen fonnten, wenn der Gemeinderat lediglich nach der Majorität gewählt werde, liege auf ber Sand. Aber bie Betenten murben erreicht haben mas fie wollten, wenn fie die Berhältnismahl erftrebt Jedenfalls würden fie damit mehr erreichen, als Er habe in der vorigen Versammlung des Landtages für Städte 1. Rlaffe die Ginführung der Berhaltnismahl beantragt. Bewogen fei er dazu geworden durch die Erfahrungen, die er in Delmenhorst gemacht habe, wo er gesehen habe, was paffiere, wenn 2 Jahre lang die eine, 2 Sahre lang die andere Partei das Ruder in der Sand hatte. Inzwischen habe er bei den letten Novembermahlen die Beobachtung machen fonnen, daß berartige Migstände, wie in Delmenhorst auch anderswo an der Tagesordnung seien. Faft überall habe es fich bei ben Gemeinderatsmahlen lediglich um einen Kampf von Gegend gegen Gegend ge= handelt. Sier fei Dften gegen Beften, bort Guben gegen Norden aufgetreten. Und ein folcher Wahlfampf wurde nicht etwa für etwas Außergewöhnliches gehalten, sondern man jehe ihn aller Orten, wie aus den Zeitungsberichten hervorgehe, als etwas Selbstverständliches, als die Regel an. Er wolle jedoch seinen Antrag auf Einführung der Verhältniswahl nicht wiederholen, da er (gegen den Abg. Weher (Holte) gewendet) diesen Antrag für geschäftsordnungswidrig halte; er wolle nur die Anfrage an die Regierung richten, wie sich diese zu dem Antrag gestellt habe.

Regierungsrat Calmeher-Schmedes: Die Regierung habe im Landtagsabschied eine Prüfung des Antrages versprochen; diese sei auch in Angriff genommen, aber noch

nicht abgeschlossen.

Abg. Meher (Holte): Er ergreife nicht deshalb das Wort, weil der Abg. Roch fo freundlich gewesen sei, auf feine Perfon Bezug zu nehmen; er wolle vielmehr zur Sache reden und habe fich bereits vor 5 Minuten gum Wort ge= melbet, mas jedoch nicht beachtet worden jei. Die Betenten wohnten nahe ber Grenze und hatten alfo Belegenheit unfer Gemeindewahlrecht mit anderen zu vergleichen. Er glaube nicht, daß irgend ein anderes Gemeindemahlrecht jo bemofratisch sei, wie unser oldenburgisches, das so ausschließlich mit den Berfonen rechne. Aber man habe dies Bahlinftem schon seit 50 Jahren, in seiner Reuordnung feit 1873, und man sei ja auch mit diesem bemofratischen Wahlrecht ausgefommen. Als ein ausgleichendes Korreftiv nach der anberen Seite habe man dabei nun die Bestimmung, daß 2 Drittel der Gemeindevertretung aus den Grundbesitzern oder Inhabern von Säufern gewählt werden mußten. Go fei man auch mit unserem bemofratischen Bahlinstem fertig geworden, wenn auch, wie er fagen muffe, unerwarteter Beife. Wenn man nun aber nahe ber Grenze wohne und zu den befitenden Rlaffen gehore, fo fonne man eine gewiffe Sehn= fucht nach den Ginrichtungen, wie fie in Preußen bestehen, begreifen, denn bort herrichten gang andere Grundfate bei ben Bemeindewahlen. Daher fonne er den Betenten bis gu einem gemiffen Grabe nur Recht geben, ohne fich beshalb gang auf den Boben der Petition gu ftellen. Es werde in berfelben verlangt, daß jede Bauerichaft gur Geltung fame; das hätte man früher, d. h. bis 1855, wenn er in der Zahl nicht irre, auch in Oldenburg allgemein fo gehabt; später fei es denn ja anders geworden, ob darum grade beffer, tonne man faum behaupten. Nach dem jetigen Bahlinftem fei es gang gut möglich, daß in einer ländlichen Gemeinde von 5000 Einwohnern, in deren Mitte fich ein ftadtischer Ort von 1000 Ginwohnern befinde, famtliche Gemeinderats= mitglieder aus dem ftädtischen Ort waren. Das fonne vortommen. Run habe ber Abg. Grape wohl gejagt, eine Bertretung der einzelnen Begirfe fei nicht nötig, weil die Gemeinderatsmitglieder bas Befamtintereffe ber Bemeinde, nicht das der einzelnen Bezirke vertreten mußten. Das fei allerdings das Ideal; in Birklichkeit ftellte es fich aber anders beraus. Es fei boch durchaus wefentlich, daß alle Begirfe in der Gemeindevertretung zu Raum famen. Man wurde es auch nicht für recht halten, wenn alle Landtags= abgeordneten aus der Stadt Olbenburg waren, vielmehr hielte man es für angemeffen, daß alle Gegenden des Landes hier vertreten seien. Es sei f. G. auch nicht tabelswert, daß der Ginzelne es - unbeschadet seines Gides, für das Wohl bes ganzen Landes eintreten zu wollen -, bei seinen Beftrebungen für recht halte, die Intereffen feiner Gegend besonders hervortreten zu laffen, die ja doch auch ein Teil des Ganzen sei. Ebenso verhalte es sich bei den Gemeindevertretungen; es sei deshalb gut, wenn alle Teile der Gemeinde im Gemeinderat vertreten seien. Wie das am besten
zu erreichen sei, wolle er jest nicht weiter ausführen; ob
man es durch Eingehen auf die Anträge der Petenten oder
durch eine Verhältniswahl am Zweckmäßigsten erreiche, wisse
er nicht. Die sog. Verhältniswahl kenne er nicht. Am
liebsten würde er die einzelnen Berufsklassen auch vertreten
sehen. Der selbständige Antrag des Abg. Schmidt würde
ihm vielleicht noch Gelegenheit geben, darauf zurückzukommen.

Der Brafibent macht barauf aufmerksam, daß noch ein selbständiger Antrag des Abg. Schmidt vorläge, der einen Gegenstand derselben Materie betreffe; die Reduer möchten

fich deshalb fürzer faffen.

Abg. Feldins: Was in Stuhr passiert sei, könne überall vorkommen. Es gäbe stets einzelne Bezirke, die sich vordrängten. Er kenne aber auch Gemeinden, wo dies nicht die einzelnen Ortschaften, sondern die Familien täten. Tropdem wünsche er kein anderes Wahlspstem; ihm gefalle dies sehr gut. Wo Mißstände seien, lägen sie meist an den Personen. Die Leute sollten nur alle zur Wahl gehen. Aber, wenn die Wahl sei, blieben sie meist zu Hause, um dann später, wenn das Resultat nicht nach ihrem Sinn sei, zu schimpfen. Die ganze Petition sei garnicht so vieler Worte wert; er könne den Petenten aus Stuhr nur empsehlen, das nächste Mal alle mitzuwählen.

Albg. Meher (Delmenhorst): Er könne den Petenten nicht so freundlich gegenüberstehen, wie Meher (Holte). Seiner festen Ueberzeugung nach, sei die Petition einem Augenblicksärger entsprungen. Die Petenten seien bei der letten Bahl unterlegen, und nun solle der Landtag helsen. Er halte dies Borgehen der Petenten für eine unerhörte, bodenlose Rücksichtslosigkeit. Die Petition entspräche durchaus nicht dem Willen der Stuhrer; diese seien, wie ihm aus eigener Wissenschaft bekannt sei, zum allergrößten Teil anderer

Meinung.

Abg. Hag: Die Ausführungun des Abg. Meyer (Holte) brächten ihn in Bersuchung, die ganze Gemeindesordnungsfrage aufzurollen. Bor allem hätte er Luft, der Sehnsucht nachzuspüren, die der Abg. Meyer für das preussische Klassenwahlsystem empfinde. Er wolle dem aber für diesmal widerstehen und darauf später bei dem selbstänsigen Antrag Schmidt zurücksommen.

Abg. Quatmann: Er stehe auf dem Boden der Petition. Wenn die Sache so geregelt werden könne, daß sämtsliche Ortschaften im Gemeinderat vertreten seien, würde das von großem Borteil sein. Es sei nicht gut, wenn ein Teil der Gemeinde von dem anderen Teil bevormundet werde. Wenn jede Bauernschaft einen Bertreter im Gemeinderat hätte, dann würde Frieden sein und die Interessen sämtslicher Beteiligten würden besser gewahrt werden können.

Die Beratung wird geschlossen und der Untrag des Ausschuffes:

Uebergang zur Tagesordnung,

wird angenommen.

XI. Bericht des Berwaltungsausschusses A über die Petition des Borstandes der Allgemeinen Ortstrankenkasse der Stadt Oldenburg um Erlaß eines Landesgesehes, welches

die in der Land- und Forstwirtschift gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Bersonen der Krankenbersicherungspilicht nach Maggabe des Krankenbersicherungsgesetzes unterwirft.

Bräfibent: Es liegt ein Antrag der Mehrheit und ein Antrag der Minderheit vor. Ich stelle beide Antrage zur Beratung.

Der Berichterstatter Abg. Grape verzichtet aufs Wort. Das Wort erhält

Abg. Tangen: Er wolle eine Sache zur Sprache bringen, die zwar mit der Petition eigentlich nicht zusam= menhänge, die aber von allgemeinem Intereffe fei. Rach §. 142 bes Rranfenversicherungsgesetes fonnten burch Bemeindestatut solche land= und forstwirtschaftlichen Arbeiter, die nicht in einem dauernden Arbeitsverhältnis ftanden, auch für die Beit, in der eine Beichäftigung gegen Lohn nicht ftattfindet, der Berficherungspflicht unterworfen werden; Diefe Arbeiter mußten dann nach §. 142 Abf. 2 von der Gemeindebehörde der Ortstrankentaffe überwiesen werden. Diefer Abfat fei, soweit er unterrichtet fei, vielfach in die Gemeindestatuten hineingeschrieben. Run fonne oft aber garnicht festgestellt werden, wer land- ober forftwirtichaftlicher Arbeiter fei; in größeren Gemeinden fonnten die betreffenden Personen ber Gemeindebehörde garnicht alle bekannt sein. Die Gemeindebehörde sei deshalb oft garnicht im stande, ihrer Ueberweisungspflicht nachzukommen. So fame es, daß häufig versicherungspflichtige Arbeiter nicht versichert wurden. Er möchte bei der Staatsregierung anfragen, ob nicht auf Grund bes Reichsverficherungsgesetzes eine allgemeine Meldepflicht eingeführt werden könne, um ben erwähnten Uebelftanden vorzubeugen. Rach feiner Unficht ware die Ginführung einer folchen Meldepflicht vielleicht auf Grund des §. 6 bes Gefetzes möglich.

Regierungsrat Calmeter-Schmedes erwidert dem Abg. Tangen, daß eine folche Meldepflicht durch Gemeindes statut auf Grund des S. 142 des Krankenversicherungs-

gefetes von 1886 eingeführt werben fonne.

Abg. Wilken: In den nördlichen Memtern fei bereits ber Kranfenversicherungezwang auf die ftandigen sowohl als auf die unftandigen land= und forstwirtschaftlichen Arbeiter ausgebehnt, und zwar mit gutem Erfolge. Man febe baraus, daß folches nach den jest geltenden gesetlichen Bestimmungen angängig sei und verstehe er es nicht, weshalb man die Selbstverwaltung beschneiden und diefes durch ein Landesgeset herbeiführen wolle. Er fonne ben übrigen Memtern nur bringend empfehlen, nachzufolgen. Auf einen Nebelftand wolle er jedoch aufmerkfam machen. Sie hätten Arbeiter, die auf eigenen Stellen lebten, aber bei verschiedenen Unternehmern Arbeit annehmen. In der Regel arbeiteten diefe Berjonen im Frühjahre beim Torfgraben auf dem Moore für die Ziegeleien, nach der Torffaison in der Ernte als unftändige landwirtschaftliche Arbeiter bei verschiedenen Landwirten, später im Herbste manchmal bei Bauunternehmern und fonftigen Gewerbetreibenden. Das gange Sahr blieben fie jedoch in berfelben Ortstrankenkaffe. Wenn fie im Frühling zur Ziegelei famen, mußte der Betriebsunternehmer sie anmelden; auf diese Unmeldung hin blieben sie die 8-12 Wochen, die sie bei der Ziegelei blieben, in der Krankenkasse. Berließen sie die Arbeit bei

ber Ziegelei, sei ber Unternehmer verpflichtet, sie abzumelben. Darauf nähmen sie Arbeit bei verschiedenen Landwirten an; dann müßten sie derselben Kasse durch die Gemeindebehörde als Mitglied wieder überwiesen werden; gäben sie nachher die Arbeit bei den Landwirten wieder auf, so sei die Uebersweisung zurückzunehmen und sie wieder abzumelden. Träten sie dann im Herbste bei einem Gewerbetreibenden in Arbeit, so hätte dieser sie wieder bei derselben Kasse, aus der sie eben ausgetreten seien, anzumelden. Das ewige Ans und Abmelden, Berweisen und Wiederrückverweisen an ein und dieselbe Kasse verursache ganz unnötige Weiläusigkeiten und habe Nachteile für die Versicherungsnehmer. Er wolle die Staatsregierung auf diesen Mißstand hinweisen; vielsleicht sei da Abhülse zu schaffen bei Genehmigung von Statuten.

Abz. Schwarting: Er stehe auf dem Boden der Minderheit. Der jetzige Zustand führe zu großen Mißständen, weil die Leute ihre Arbeit viel wechselten. Gerade den sämtlichen lands und forstwirtschaftlichen Arbeitern müßten die Vorteile der Versicherung in allen Beziehungen zu Gute kommen. Auch die Armenkassen würden durch die obligatorische Einführung der Versicherung sehr entlastet werden; das sei schon jetzt der Fall bei Krankenkassen. Er verkenne die Schwierigkeiten, die der Einführung der obligatorischen Versicherung der lands und forstwirtschaftlichen Arbeiter entgegenständen, keineswegs. Aber man müsse über

bieje Schwierigfeiten hinwegfommen.

Abg. Seitmann: Der Ausschuß sei in seiner Mehrheit zu einem sonderbaren Resultat gefommen. Er fage: "die Berficherung fei bringend erwünscht" und tomme boch zu einem ablehnenden Antrag. Der Ausschuß hoffe, daß die Gemeinden die Berficherung einführen wurden. Er habe nach seinen bisherigen Erfahrungen wenig Vertrauen auf die Gemeinden. Beiter fege der Ausschuß feine Soff= nung auf den Reichstag und vertröfte auf die von diesem eingeleitete Enquete, obgleich feststehe, daß es noch Sahre lang dauere, bis fich eine folche Enquete zu einem Gefet verdichte. Damit fei auch die dahingehende Erflärung der Staatsregierung hinfällig. Ferner fei behauptet, wenn man jest ein Landesgesetz erließe, könne sich die Bevölkerung später nur schwer in das Reichsgesetz hineinleben. Das fei deshalb hinfällig, weil ja genau derfelbe Umftand vor= liegen wurde, wenn die Berficherung burch Gemeindeftatut eingeführt wurde. Auch die Unficht der Regierung, daß die land= und forstwirtschaftlichen Arbeiter nach §. 27 des Unfallverficherungsgesetes für Land= und Forstwirtschaft, wenn fie einer Rrantentaffe nicht angehörten, von ber Bemeinde freie ärztliche Behandlung und Arznei verlangen fonnten, und daß deshalb eine Berficherung nicht fo dringend fei, treffe nicht das Richtige. Dan habe vergeffen, daß die Arbeiter doch auch Krankengeld haben mußten, um fich und ihre Familie mahrend der Rrantheit zu unterhalten. Auch §. 617 B. G.-B. sei angeführt, aber ber sei fein Mittel, um die Frage der Bersicherung in sozialem Sinne zu regeln. Die Gemeinden malzten die durch biefen Baragraphen den Herrichaften auferlegte Laft auf die Dienftbotenfrankenfassen ab. Die Einzahlungen zu diesen Raffen sei nun aber so gering bemeffen, daß es stets Fehlbeträge gabe. Dieje Fehlbetrage feien aber nicht etwa von den

Berrichaften zu erstatten, fondern fie fielen ber Gemeindefaffe zur Laft, zu der die Arbeiter nicht das wenigfte beitragen müßten. Schlieglich habe man auf die Schwierig= feiten verwiesen, die darin lägen, daß es sich meift um Arbeiter gegen Naturallohn und um unftändige Arbeiter handle. Aber die Rrankenversicherung schließe diese Ber= sonen ja bereits aus, wenn ihre Beschäftigung nur eine vorübergehende und im Boraus auf einen Zeitraum von weniger als 1 Woche beschränft sei. Er wolle nicht weiter auf Einzelheiten eingehen. Es fei gefagt: Warum wolle die Ortsfrankenkaffe ber Stadt Oldenburg gerade die Berficherung, warum wurde fie nicht von den Arbeitern felbst verlangt? Dag die Olbenburger Raffe ben Untrag geftellt habe, rühre daher, daß diefer Untrag auf dem Berbandstag fämtlicher Krankenkaffen des Herzogtums beschloffen und die Olbenburger Raffe, als geschäftsführende Krantentaffe, mit ber Stellung bes Untrages betraut worden fei. Auf bem Berbandstag fei die Berficherung der land- und forftwirtichaftlichen Arbeiter als bringenofte Notwendigkeit erfannt worden. Aber auch aus den Kreifen der land= und forft= wirtschaftlichen Arbeiter selbst seien ihnen gegenüber bringende Buniche auf die Einführung der Berficherung laut geworden. Er verstehe nicht, wie sich die Mehrheit des Ausschuffes über dies alles einfach habe hinwegfeten können.

Er wolle nun noch eine andere Frage, die nicht im engen Zusammenhang mit ber Petition stände, gur Besprechung bringen, wenn der Borfigende es gestatte, nämlich die Frage der Berficherungspflicht der Unterbeamten im Staatsdienfte, besonders ber Schreiber. Die Staatsregierung fonne diefe Perfonen als versicherungspflichtig bezeichnen; fie habe nun wohl die Notwendigkeit der Ber= sicherung eingesehen, aber sich damit begnügt, daß fie die betreffenden Beamten angewiesen habe, fich freiwillig zu versichern. Damit sei dem Uebelstande nicht abgeholfen. Von vornherein seien so alle über 45 Jahre alten Bersonen von der Versicherung ausgeschloffen; außerdem seien die Raffen nicht verpflichtet, frankliche Leute aufzunehmen. Es feien somit eine ganze Reihe im Staatsdienst beschäftigte Berfonen von der Rrankenversicherung von vornherein ausgeichloffen. Er bitte die Staatsregierung, die Berficherungs= pflicht für die hier gedachten Berfonen auf Grund §. 2 des

Krantenversicherungsgesetzes auszusprechen.

Abg. Schulz: Er habe nach den trefflichen Ausführungen des Kollegen Seitmann nichts mehr auszuführen. Er habe sich bereits früher zum Wort gemeldet, das sei jedoch wohl übersehen worden. Es sei hervorgehoben worden, wie verschieden die Löhnungsweise der Arbeiter sei, da der Lohn zum Teil in dar, zum Teil in Naturalien entrichtet werde. Dieser Grund scheine ihm nicht stichhaltig; denn, ob der Lohn in Geld oder in Naturalien ausbezahlt werde, eine Versicherung der Arbeiter bleibe immer gleich

notwendig.

Abg. Meher (Holte): Er würde für den Mehrheitsantrag stimmen, wenn er auch mit den Ausführungen der Begründung nicht ganz einverstanden sei; er stehe jedoch auf einem ganz anderen Standpunft, als Abg. Heitmann. Es sei unnötig, die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter für versicherungspflichtig zu erklären, weil es derartige Arbeiter im Sinne des Reichsgesetzs in einem großen Teile

unseres Landes gar nicht gebe, und zwar deshalb nicht, weil der Großbetrieb fehle. Wir hatten mittlere und fleinere Betriebe. Die kleinen sowohl als der größte Teil der mittleren Landgüter bewirtschafte ber Betriebsunternehmer - Eigentümer oder Pachter - felbst mit seinen Familien= angehörigen und Dienftboten. Den Ehrentitel "Arbeiter" mußten die Landwirte alle in Anspruch nehmen. Für die Dienftboten gabe es boch die Dienftbotenfrantenkaffen, die ihre guten, aber auch ihre schlechten Seiten hatten. Er glaube, daß in seiner Wegend gerade feitens der Intereffenten 90 von 100 für die Wiederabschaffung folder Raffen ftimmen murden. Bas die fleineren Betriebe betreffe, fo fei da der Betriebsunternehmer zugleich Arbeiter bei anderen Unternehmern. Das feien zumeift bie fogenannten Seuer= leute. Es feien das felbständige Betriebsunternehmer, die eine fleine Stelle in Bacht hatten, und einen größeren ober fleineren Teil dieser Pacht bei ihrem Verpächter abarbeiteten. Dieje Leute fonne man boch nicht zur Berficherung zwingen. Denen fiele es auch gar nicht ein, die Zwangsversicherung als Wohltat anzusehen. Man habe bereits 3mang genug in diefer Beziehung. Man folle einmal über die Altersund Invaliditätsversicherung in den Kreisen ihrer Intereffenten abstimmen laffen: 90 von 100 berfelben würden für die Aufhebung stimmen. Die Leute seien bei uns viel zu freisinnig, um ben mit ber Ginrichtung verbundenen Zwang und die fog. Kontrollmagregeln ertragen zu mögen.

Albg. Die Regierung sei sonst nicht so zurückhaltend, wie hier: das zeigten Borgänge in Bant. Dort sei eine Gewerkschaftskrankenkasse, die sich über das ganze Jadegebiet erstrecke; sie sei gut verwaltet und böte die sicherste Garantie für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen. Da habe die Bäckerinnung versucht, eine eigene Kasse zu gründen, und zwar nur aus dem Grunde, weil die Innung sonst nicht mehr zusammenzuhalten gewesen wäre und die Kasse den Kitt bilden sollte. Ein Bedürfnis zu einer besonderen Kasse sei absolut nicht vorhanden gewesen. Trotzem habe die Regierung die Genehmigung zu dieser Kasse, die gar nicht lebenssähig sei und die man eine Scheinkasse nennen müsse, erteilt. Da wäre eine Zurückhaltung der Regierung besser am Plat gewesen, als hier. Sie habe dabei einen

wenig hellen Blick bewiesen.

In Wilhelmshaven hatten die Gaftwirte eine eigene Rranfenfaffe grunden wollen, da hatte die dortige Orts= tranfenfaffe fich mit einer Refolution an die Regierung gewandt, um gegen die Zersplitterung der Raffen zu proteftieren. (Redner verlieft einen Abschnitt aus diefer Refo= lution.) - Der Abg. Mener (Solte) fei vielleicht fein Reaftionär, das wolle er nicht fagen, aber feine Ausführungen feien erzreaftionär bis auf die Knochen. Es fei überflüffig, darüber zu reden, ob die Berficherungen zu befördern find oder nicht. Doch er protestiere gegen die Ansicht, daß 90% für die Aufhebung ber Berficherung ftimmen würden. Der Abg. Meger bente recht furzsichtig. Wenn er von Freiheit rede und fich über Zwang beflage, folle er lieber an den Zwang in vielen anderen Dingen benfen. Er wolle auch fein Loblied auf die Sozialpolitit fingen. Bas bis jest erreicht sei, genüge ihm noch lange nicht. Wenn g. B. ein alter Arbeiter von 70 Jahren 33 g für ben Tag be=

omme, fo fei bas nicht genug jum Leben und zuviel jum Sterben.

Der Brafident fordert den Redner auf, nicht zu weit bon der Sache abzuschweifen.

Alba. Duben (fortfahrend): Die Darlegungen des Abg. Meyer dürften nicht unwidersprochen ins Land binausdringen. Bon dem Antrag der Mehrheit fei er nicht erfreut; der gehe von falschen Voraussetzungen aus. Er bitte ben Antrag ber Minderheit anzunehmen.

Abg. Tangen: Im Gegenfat zum Abg. Meher (Solte) fei er vom Segen ber Berficherung überzeugt. Doch wolle er die Behauptung des Abg. Beitmann, daß alle Grunde der Ausschußmehrheit binfallig feien, nicht unwiderfprochen laffen. Die in Betracht fommenden Berhältniffe in den einzelnen Umteverbanden bezw. Gemeinden feien verschieden, deshalb fei eine Regelung burch Statut von Fall zu Fall geeigneter, als eine Regelung durch Landes= gefet. Ferner fei ichon bas ein Grund gur Ablehnung ber Betition, daß die Betenten Dienftboten und land- und forft= wirtschaftliche Arbeiter in eine Berficherung bringen wollten. Das ginge nicht an; die Berhältniffe feien zu verschieden, um eine gemeinsame Berficherung zu rechtfertigen.

Augenblicklich fei die Sache der Selbstverwaltung überlaffen. Wenn man die Berficherung durch Landesgefet einführe, jo bedeute das einen Eingriff in die Gelbstverwal= tung, den man nur dann tun durfe, wenn es unbedingt erforderlich sei. Die Petenten schienen ihm jedoch noch nicht alle Mittel erichöpft zu haben, die Gemeinden zur Erweiterung ihres Statutes zu bewegen. Die Petenten follten fich junachft einmal an die Amtsverbande wenden. Erft bann, wenn sonst nichts zu erreichen sei, durfe die Landesgeset=

gebung eingreifen.

Regierungsrat Calmener-Schmedes: Bu der Betition habe er nichts mehr zu bemerfen; er fonne fich im wefentlichen den Ausführungen des Abg. Tangen anschließen. Dem Abg. Duben wolle er erwidern, daß ihm zwar die Ginzelheiten bezüglich der Rrantenfaffe der Bacter= innung in Bant nicht befannt feien, daß aber die Regierung so wenig wie er darüber erfreut sei, wenn ein Gesuch um Genehmigung einer neuen Krankentaffe einliefe. Auch die Regierung halte eine Zersplitterung bes Krantentaffenmefens für nicht wünschenswert. Sie glaube aber die Genehmigung nicht verfagen zu dürfen, wenn die neue Raffe lebensfähig erscheine und die bestehenden Raffen neben der neuen weiter bestehen fonnten.

Abg. Roch: Er habe wohl nicht nötig, die Borteile der fozialen Gesetzgebung zu verteidigen, bas fei in keinem Parlamente mehr erforderlich. Dem Abg. Meyer (Holte) wolle er nur fagen, daß der Berfuch, die Dienftboten= frankenkaffen abzuschaffen, ja von den Gemeinden gemacht werden könne; diese seien nicht Zwangstaffen. Er fei nicht für den Antrag der Mehrheit. Die Grunde der Regierung gegen die Petition beruhten auf zwei verschiedenen Gefichts= punften, die miteinander im Widerspruch ftanden. Ginmal fage man: "Die Berficherung muß durch Statut geschehen, weil die Verhältniffe in den einzelnen Gemeinden zu verschieden sind": dann sage man: "die Bersicherung werde ja doch demnächst durch Reichsgesetz eingeführt". Mun sei

es aber boch flar, daß bas Reichsgesetz ben Berschieden heiten in den einzelnen Gemeinden noch viel weniger Rech

nung tragen fonne, als ein Landesgeset.

fönne sie ihre Leistungen ausdehnen.

Uebrigens sei garnicht zu erwarten, daß ein Reichs gefet in den nächften Jahren in Kraft treten werbe. Aber felbst, wenn in 3 oder 4 Jahren ein Reichsgesetz erlaffen werde brauche ein Landesgesetz nicht wesentlich abgeändert zu werden. Ein Reichsgesetz stelle in der Regel nur ein allgemeines Schema auf; die Bestimmungen der Ginzelheiten bleibe der Landesgesegen überlaffen.

Daß die vom Staat beschäftigten Schreiber in Zwangs: versicherung fämen, fei fehr zu wünschen. Aber ber Stan habe bezüglich vieler Schreiber garnicht die Möglichkeit, die Berficherungspflicht einzuführen, da viele Schreiber nicht vom Staate direft, fondern von den Beamten angestellt feien. Dies Zwischenmeisterspftem fei ein ungludlicher Bu ftand, der auch sonft zu allerlei Uebelständen führe.

Bei Genehmigung von neuen Krankenkaffen muffe bie Regierung so vorsichtig sein wie möglich. Es sei regierungs seitig gesagt, die Rasse wurde genehmigt, wenn sie leistungs fähig sei, wichtig sei aber auch der Grad dieser Leiftungs fähigkeit; und je mehr Mitglieder eine Kaffe habe, beiw weniger fei fie finanziellen Schwankungen unterworfen und

Abg. Gerdes: Man muffe die Wohltaten der Zwangs versicherung anerkennen. Im nörlichen Oldenburg fei wohl niemand für die Aufhebung, auch nicht die Dienftboten. In der erften Zeit feien die Berrichaften bagegen gemejen aber jest seien auch die damit einverstanden. Gin Zwang beftehe nur für die Berrichaften. Wenn ber Abg. Beitmann fage, die Wohltat des S. 617 B .= B. wurde felt vermindert, weil die Dienftboten einen Beitrag gur Rranten taffe zahlen müßten, so berücksichtige er nicht, daß die Dienstboten dafür auch 13 Wochen verpflegt würden. Ferna habe ber Abg. Beitmann gefagt, die Beiträge bei ber Gemeindefrankenkassen seien so niedrig, daß die Gemeinde regelmäßig zuschießen musse. Das sei aber ja nur gunstig für die Mitglieder; denn die Gemeindegelder flössen doch zum allergrößten Teil aus den Taschen der Begüterten Er halte den Antrag der Mehrheit für zweckmäßig. fei aber nur zu münschen, daß alle Gemeinden die Ber ficherung einführten. Wo fie bereits beftanden, fonne man fie nicht mehr entbehren. Im Jeverland denke man fogar daran, sie auf die Frauen und Familienangehörigen aus

Abg. Feldhus: Die Abgg. Beitmann und Duden fennten nicht die Berhaltniffe auf dem Lande; beide hatten

gründlich vorbeigehauen.

Im Ammerland beständen in jeder Gemeinde Orts frankentaffen. Aber die Sandwerferfrankentaffen entzögen fich diefen Raffen und entfremdeten damit denfelben geradt die leiftungsfähigften Rreife, mahrend fie ben Ortsfranten faffen die weniger leiftungsfähigen überließen. Das fei en Uebelftand.

Sie hatten im Ummerland feine land= und forftwir schaftlichen Arbeiter im üblichen Sinne; sie hätten da Heuerleutespftem. Diese arbeiteten nicht regelmäßig, ball mehrere Tage, bald nur einen Tag in der Boche bei einen

Arbeitgeber. Wer sollte da die Beiträge bezahlen. beiter und Arbeitgeber wurden fich bedanken. - Der Abg. Beitmann habe gefagt, die unftandigen Arbeiter fonne man ja von der Berficherung ausschließen, aber gerade die hatten es am nötigften. In Severland lägen die Berhaltniffe anders, da habe jeder Arbeiter einen bestimmten Arbeitgeber. Aber im Ammerland fei es eine Ausnahme, wenn jemand längere Beit bei einem Arbeitgeber arbeitete. - Der Aba. Seitmann wolle immer die ftadtischen Berhaltniffe fürs Land maßgebend sein laffen. — Gerade den unftändigen Arbeitern muffe geholfen werden. Es gabe allerdings auch Leute, die sich im herbst zu Bett legen und im Frühjahr wieder aufstehen, aber Simulanten wurden überall zu finden fein. - Der Abg. Meger (Holte) follte einmal bei ben Rentenbeziehern im Münfterland anfragen, ob die für Aufhebung der Berficherung zu haben feien. Gerade die Münfterländer blieben nicht zu Haufe, wenn fie etwas friegen fonnten. - Er bitte, einen gangbaren Beg angugeben, wie man die land= und forstwirtschaftlichen Arbeiter zur Berficherung heranziehen folle, dann würden fie diefen Beg gehen.

Abg. Seitmann: Die Ortsfranfenfaffe in Oldenburg habe alle Mittel erschöpft, den Amtsverband Oldenburg zur Einführung der Verficherungspflicht für die land= und forft= wirtschaftlichen Arbeiter zu bewegen. Der Amtsverband habe die diesbezügliche Aufforderung der Krankentaffe un= berücksichtigt gelassen. Das zeige deutlich, wie weit man fich in diefer Beziehung auf die Gemeinden verlaffen fonne. - Natürlich wolle auch er die Versicherungspflicht der unständigen Arbeiter. Wenn er gefagt habe, man könne fie ausichließen, fo fei bas nur ein Entgegenkommen gewesen, um die Annahme der Petition zu erleichtern. Wenn nur einmal die Berficherungspflicht der land= und forstwirtschaft= lichen Arbeiter überhaupt festgelegt sei, wurde sich später auch die ber unftändigen Arbeiter erreichen laffen. In den Städten habe man bereits einen Modus für die Berficherung auch der unftändigen Arbeiter gefunden; mit Modifikationen

werde diefer Weg auch fur bas Land gangbar fein. Dem Abg. Meyer (Holte) gegenüber wolle er auf ben Jahresbericht ber Oldenburger Berficherungsanstalt von Regierungerat Düttmann hinweifen. Düttmann bedaure in demfelben, daß die Berficherungspflicht nicht auch auf die land= und forstwirtschaftlichen Arbeiter ausgedehnt sei und bringe damit die große Berbreitung ber Schwindsucht im Münfterland in Verbindung, da es den Kranken an frühzeitiger Gulfe fehle. — Man durfe nicht fagen, die Wege jum Arzt feien zu weit und deshalb eine Krankenversicherung nicht gut angängig: gerade deshalb fei die Berficherung nötig. Wenn der Abg. Meger (Holte) meine, bei einer Abstimmung wurden 90 % für die Aufhebung der Ber= sicherungen fein, so befinde er sich auf dem Holzweg. (53 ware allerdings möglich, daß das Verständnis für die Segnungen der sozialpolitischen Gesetzgebung bei einem Teil der Arbeiter im Münfterland noch nicht wachgeworden jei. Man folle die Arbeiter nur nicht auf den himmel vertröften, fondern ihnen hier geben, was fie nötig haben, und fie nicht über ihre Bedürfniffe in der irdischen Zeit hinwegtäuschen, dann werde das Verständnis für die jozialpolitische Gesetz= gebung schon fommen.

Er bedaure die Errichtung von weiteren Innungsfrankenkassen. In Oldenburg habe man auch Versuche gemacht, aber die Arbeiter selbst hätten deren Durchführung verhindert. Die Handwerker drückten sich gern um die Meldepflicht herum. Weil aber die Krankenkassen darauf scharf achten, seien den Handwerkern die Innungskassen lieber, in denen sie frei schalten könnten, wie sie wollten. Aber auch abgesehen davon könnten die Innungskassen nicht dasselbe leisten, wie die anderen Kassen.

Der Präsident ermahnt den Redner, sich an die Tagesordnung zu halten.

Abg. Seitmann (fortfahrend): Die Regierung solle ein Rundschreiben an die unteren Behörden gegen die Grünsbung von Innungskrankenkassen ergehen lassen, damit diese die Genehmigung versagten. Damit würden weitere Grünsbungen verhindert. Die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Familien sei nur möglich, wenn der Versplitterung der Kassen Einhalt getan werde. Wünschenswert sei es auch, den kleinen Landmann in die Versicherung hineinzusziehen; leider sei das gesehlich noch nicht möglich; er emspsehle dem Abg. Burlage, dies im Reichstag zu vertreten.

Albg. Schulte: Bei lands und forstwirtschaftlichen Arbeitern, die das ganze Jahr hindurch arbeiten, sei eine Bersicherung wohl nötig, nicht aber bei den Heuerleuten. Daß die sozialpolitische Gesetzgebung nichts bewirft habe, darin sei er anderer Ansicht, als der Abg. Meher (Holte); es wäre ja auch zu bedauern, wenn die vielen Millionen nichts Gutes bewirft hätten. Fraglich sei nur, ob die Millionen nicht noch mehr Gutes hätten stiften können, wenn nicht soviel von dem Gelde durch die verschiedenen Verswaltungseinrichtungen zwischendurch herausgezogen würde. Wenn man über die Aushebung der Versicherungen absstimmen lasse, würden allerdings von den Leuten, die zahlen müssen, zweisellos 90 % für die Aushebung stimmen, aber von den Rentenbeziehern würden 100 % dafür sein.

Albg. Meher (Holte): Er müsse zunächst Verwahrung da gegen einlegen, daß der Abg. Heitmann gesagt habe, sie vertrösteten die Arbeiter zuviel auf den Himmel. Sie freuten sich, daß sie im Münsterlande auch in den breiten Schichten des Bolkes Glauben noch hätten und wollten hoffen, daß das immer so bleiben möge. Sie freuten sich des Bewußtseins, daß es hinter der dunklen Pforte des Todes einen Ort gäbe, wo diesenigen, welche hier auf Erden ihr Leben in Not und Elend dahingebracht, entschädigt würden für das, was sie hier gelitten in unendlicher Freude!

Es sei ihm nicht neu, daß die Schwindsucht im Münsterland start verbreitet sei. Aber sie mache vor den Häusern der Wohlhabenden nicht halt. Dort fordere sie gerade soviel, wenn nicht mehr Opfer, als bei den Armen. Man setze ja heute bei Bekämpfung der Schwindsucht seine Hoffnung auf die Heilstätten; möge dieselbe nicht getäuscht werden.

Dem Abg. Felbhus erwidere er, daß wenn er gesagt habe, von den Interessenten würden $90^{\circ}/_{\circ}$ für die Aussbebung der Versicherung stimmen, so sei doch klar, daß er damit nicht die Rentenbezieher gemeint habe. Daß die nicht dafür seien, sei selbstverständlich. Auch die nichts dazu bezahlen brauchten, möchten vielleicht für die Versicherung sein. Aber

daß von den Beitragspflichtigen die überwiegende Mehrheit — auf die Prozente käme es ja so genau nicht an — für die Aufhebung seien, sei keine Frage. Als Beispiel dafür wolle er den Umstand anführen, daß weibliche Personen, die sich verheiraten, ihre Beiträge dislang noch fast stets abheben und so aus der Versicherung herausträten, trotzem sie eindringlich davor gewarnt würden.

Wenn der Abg. Duden und anscheinend noch mehrere Herren aus seinen Worten von vorhin den Schluß gezogen, daß er persönlich ein Feind der sozialpolitischen Gesetzgebung sei, so befänden sich dieselben doch gar sehr im Irrtum. Er erkenne deren Wohltaten voll und ganz an, auch sei es, soweit ihm dazu Gelegenheit gegeben, immer sein Streben gewesen, das beteiligte Publikum über die gesetzlichen Bestimmungen aufzuklären, er tadele jedoch die vielen Zwangsund Kontrollmaßregeln, wie solche z. B. bei der Invaliditätsversicherung vorkämen. Er sei ein Mann der Freiheit und stets reaktionär, wenn es gelte, aus bestehendem Zwang herauszukommen.

Abg. Ahlhorn (Diternburg): Zur Sache felbit wolle er nicht mehr reden. Seitmann habe gefagt, ber Umterat Oldenburg habe die Aufforderung der Ortstrankenkaffe, auch die land= und forstwirtschaftlichen Arbeiter versicherungs= pflichtig zu machen, abgelehnt. Das sei so nicht ganz richtig. Es fei eine Rommiffion beauftragt worden, ben Gegenftand gu prüfen; in der Rommiffion habe er fich befunden und die famtlichen Gemeindevertreter des Amtsverbandes. Sie hätten wiederholt eingehend darüber beraten; fie hätten fich auch Statuten aus Barel, Jeverland und Butjadingen tommen laffen. Es hätte fich aber gezeigt, daß die Berhältniffe dort gang anders feien, als die hiefigen. Sier hatten fich fo viel Schwierigkeiten gezeigt, daß fie dem Amterat feinen Borichlag hätten machen können. Der Umterat habe beshalb beschloffen, die Angelegenheit einstweilen von ber Berhandlung auszuschließen.

Abg. Duatmann: Der Abg. Heitmann solle solche Ausführungen über den himmel, auf den sie den Arbeiter vertrösteten, weglassen. Im Münsterland hätten sie solche glücklichen sozialen Zustände, wie nirgens anderswo. Wenn sie dazu noch die Hoffnung auf den himmel hätten, der ihnen Trost und Leuchte auf dem Krankenbett sei, so solle man ihnen diese Hoffnung lassen.

Die Beratung wird geschloffen.

Das Schlußwort erhält

Berichterstatter Abg. Grape: Der Mehrheit seien von mancher Seite harte Vorwürfe gemacht worden; man habe sie inkonsequent genannt. Biele Redner hätten sich jedoch auch mit der Mehrheit einverstanden erklärt. Daraus ziehe er den Schluß, daß sie im Ganzen doch das Richtige gestroffen hätten. Der Antrag der Mehrheit sei konsequent, da die Sache noch nicht spruchreif sei. Sie glaubten, so wie die Sache jetzt läge, noch eher durch Gemeindestatut zu der Versicherungspflicht der lands und forstwirtschaftlichen Arbeiter zu kommen; ein solches Statut könne ja jederzeit beschlossen und durchgesührt werden, man branche nicht auf eine gesehliche Regelung zu warten. Der Abg. Heitmann könne doch auch nicht sagen, das Reichsgesetz komme noch

lange nicht. Diese Prophezeihung sei um so weniger glaubshaft, da im Deutschen Reiche Erhebungen gemacht würden, die als Unterlage zur Ausarbeitung des Gesetzes dienen sollten; es sei sehr wohl möglich, daß schon in nächster Zeit das Reichsgesetz fertig gestellt würde.

Dem Abg. Koch, ber einen Widerspruch in den Erflärungen der Regierung gefunden haben will, wolle er erwidern, daß ein Gemeindestatut sich jedensfalls enger an die örtlichen Verhältnisse anschmiegen könne, als ein Landesgeset.

Warum man so gegen die Innungskrankenkassen sei, verstehe er nicht. Es sei doch nicht gesagt, daß alle, die in eine Innungskrankenkasse treten, vorher in der Ortskrankenkasse gewesen seien.

Es sei unrichtig, wenn man sage, die Dienstbotenfrankenkassen wälzten dadurch, daß sie nur geringe Beiträge erhöben und den Fehlbetrag durch Umlagen nach der Einkommensteuer deckten, die Lasten von den Schultern der Herrschaften auf die der Unbemittelten. Gerade auf diese Weise würden die Lasten auf die starken Schultern gelegt; denn die hochbesteuerten Personen oder Gesellschaften zahlen die größten Beiträge.

Er sei der Ansicht, daß durch Ortsstatut noch viel Gutes zu erzielen sei und bate um Annahme des Ausschußantrages.

Bur Abstimmung kommt zunächst der Antrag der Mehrheit:

Der Landtag wolle über die Petition zur Tages, ordnung übergehen.

Die Abstimmung erfolgt auf den genügend unterstützten Antrag des Abg. Duden hin namentlich.

Dafür stimmen: die Abgeordneten Ahlhorn (Dsternburg), Ahlhorn (Zetel), Burlage, Dauen, Döhler, Feigel, Feldhus, Franchen, Gerdes, Grape, Griep, Grimm, Groß, Hanken, Jungbluth, Kühling, Lapendäcker, Meyer (Holte), Quatmann, Schnoor, Schröder, Schulte, Tangen, Taphorn, Tappenbeck, Tews, Wild, Wilken, also 28 Abgeordnete.

Dagegen stimmen: die Abgeordneten Duden, Heitmann, Hug, Koch, Lanje, Meher (Delmenhorst), Rabeling, Schmidt, Schulz, Schwarting, Wessels, also 11 Abgeordnete.

Der Antrag der Mehrheit ist danach mit 28 gegen 11 Stimmen angenommen. Damit fällt der Antrag der Minderheit.

XII. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesehes für das Herzogtum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesehes vom 23. März 1891, betr. die Heranziehung der inländischen Attiengesellschaften, Forensen u. s. w. zu den Gemeinde- und Schullasten. (Anl. 1.)

Der Präsident stellt fest, daß Anträge zur 2. Lesung nicht gestellt worden sind.

Der Antrag des Ausschuffes:

Der Landtag wolle dem Gesethentwurf nach bem Be-

schlusse der ersten Lesung nunmehr auch in zweiter Lesung zustimmen, wird angenommen.

Abg. Ahlhorn (Dfternburg) erhält bas Wort zur Geschäftsordnung und beantragt, die Sigung zu vertagen.

Der **Präsident** schlägt dagegen vor, bis 1/23 Uhr

eiterzuberaten.

Abg. Feigel schließt fich bem Brafibenten an.

Der **Präsident** stellt den Antrag des Abg. Ahlhorn, die Sitzung zu vertagen, zur Abstimmung. Der Antrag wird angenommen. Schluß der Sitzung: 1 Uhr 35 Min.

Der Berichterftatter:

Willms.